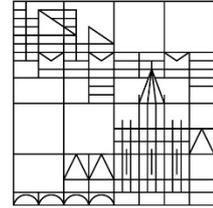


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 14/2022**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Promotionsstudiengang im  
Rahmen der Graduiertenschule der  
Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
(„Graduate School of the Social and  
Behavioural Sciences (GSBS))“ an der  
Universität Konstanz**

**Vom 2. März 2022**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ an der Universität Konstanz**

**vom 2. März 2022**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2022 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ an der Universität Konstanz in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 3/2021) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 2. März 2022 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ an der Universität Konstanz in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 3/2021) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage B erhalten die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie folgende Fassung:

**„Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“)**

### **Fach Soziologie**

- (1) Wird keine interdisziplinäre Spezialisierung gem. § 3 Abs. 2 gewählt, sind im Fach Soziologie mindestens drei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) aus dem Kursangebot für Soziologie in der GSBS zu absolvieren. Mindestens eine Studienleistung muss in einem Kurs außerhalb des eigenen Faches erbracht werden. Für die Erbringung der weiteren Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 können innerhalb des Lehrangebots der GSBS die Kurse und Forschungsseminare/-kolloquien frei gewählt werden. Auf Antrag kann maximal eine Studienleistung in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrige eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

- (2) Wird eine interdisziplinäre Spezialisierung gem. Art. 3 Abs. 2 gewählt, sind mindestens drei Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) in der gewählten Spezialisierung zu erbringen. Für die Erbringung der weiteren Studienleistungen gem. § 3 Abs. 4 können innerhalb des Lehrangebots der GSBS die Kurse und Forschungsseminare/-kolloquien frei gewählt werden. Auf Antrag kann maximal eine Studienleistung in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) durch eine mindestens sechsmonatige Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder durch eine einsemestrig-eigenständig unterrichtete Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs.“

2. In Anlage B erhalten die Spezialisierungsspezifischen Bestimmungen für die Spezialisierung Inequality folgende Fassung:

**„Anlage B: Spezialisierungsspezifische Bestimmungen gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“)**

#### **Spezialisierung Inequality**

- (1) Wird die Spezialisierung Inequality gewählt, so sind von den Studienleistungen in Forschungsseminaren/-kolloquien gem. § 3 Abs. 4 c) zwei in der Spezialisierung zu erbringen.
- (2) Eine Substitution von Studienleistungen in Kursen gem. § 3 Abs. 4 b) ist nur möglich, wenn die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen. In diesem Fall gilt: Werden Kurse aus dem Bereich der Spezialisierung substituiert, muss die wissenschaftliche Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt bzw. die Lehre dem Themenbereich der Spezialisierung zuordenbar sein. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss des jeweils federführenden Fachbereichs.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung Nr. 1 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
2. Die Änderung Nr. 2 tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Konstanz, 2. März 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -